



HVBG

HVBG-Info 01/1995 vom 06.01.1995, S. 0028 - 0036, DOK 402.03/017-BSG

**Zur JAV-Berechnung (§§ 571 Abs. 1, 780 Abs. 1 RVO) für den Ehemann einer landwirtschaftlichen Unternehmerin - BSG-Urteil vom 18.10.1994 - 2 RU 5/94**

Zur JAV-Berechnung (§§ 571 Abs. 1, 780 Abs. 1 RVO) für den Ehemann einer landwirtschaftlichen Unternehmerin;

hier: BSG-Urteil vom 18.10.1994 - 2 RU 5/94 - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 01.12.1993 - L 3 U 39/93 - vgl. HVBG-INFO 1994, S. 861-866)

Das BSG hat mit Urteil vom 18.10.1994 - 2 RU 5/94 folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Festsetzung von Durchschnittssätzen als Jahresarbeitsverdienst ist auch für forstwirtschaftliche Lohnunternehmen als landwirtschaftliche Unternehmen im weiteren Sinne (vgl. § 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVO) zulässig (Bestätigung von BSG vom 27.02.1981 - 8/8a RU 68/79 = SozR 2200 § 780 Nr. 3).
2. Der Jahresarbeitsverdienst des Ehegatten einer landwirtschaftlichen Unternehmerin - auch im weiteren Sinne (vgl. § 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVO) - berechnet sich bei einem Arbeitsunfall in dem landwirtschaftlichen Unternehmen nach den Durchschnittssätzen der §§ 780 ff RVO, auch wenn der Verletzte den Arbeitsunfall als Arbeitnehmer seiner Ehegattin erlitten hat (Bestätigung und Fortführung von BSG vom 19.08.1975 - 8 RU 228/74 = SozR 2200 § 780 Nr. 2 = BSGE 40, 134).

Orientierungssatz:

1. Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen sind Unternehmen, die aufgrund eines Werkvertrages oder eines Vertrages eigener Art für andere Personen land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten gegen Zahlung einer vereinbarten Vergütung ausführen. Forstwirtschaftliche Lohnunternehmen verrichten gewerbsmäßig gegen Entgelt Tätigkeiten, die mit dem Anbau und Abschlag von Holz, der Aufarbeitung von Windbruch- oder Windwurfholz zusammenhängen. Dazu gehört auch das Holzrücken oder Holzschleifen aus dem Walde.
2. § 780 Abs. 1 RVO verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG (vgl. BSG vom 19.08.1975 - 8 RU 228/74 = SozR 2200 § 780 Nr. 2 = BSGE 40, 134).